

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesekentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Referent: Nach seinem unmaßgeblichen Dafürhalten thue die Kammer am Besten, die Entschädigungsfrage in ihrem ganzen Umfange, so wie die Berathung über das Separatvotum sub B. bis zum §. 34. §. ausgesetzt sein zu lassen. 2 Fragen seien es, welche sich in gegenseitiger Wechselwirkung durch das ganze Gesetz hindurchzögen: nämlich 1) ob ein Zwang zur Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit eintreten, und 2) ob eine Entschädigung für diese Abgabe gewährt werden solle? Die Regierung beabsichtige den Zwang, die Deputation beseitige ihn bis auf einen unbedeutenden Punct, und nur unter Voraussetzung der Annahme dieser Ansicht habe sich die Deputation mit der §. 34. bestimmten, aber unzureichenden Entschädigung begnügen zu können geglaubt. Nach ihrem Dafürhalten müsse die Entschädigungsfrage von den übrigen Beschlüssen abhängig gemacht werden, und so werde wohl am zweckmäßigsten die Entscheidung über §. 2. bis nach Beendigung der Berathung des §. 34. §. ausgesetzt bleiben können.

Prinz Johann: Ganz könne er sich doch nicht mit dieser Ansicht vereinigen. Eine zweifache Art des Zwanges, welcher eintrete, sei es, ein directer und ein indirecter. Den ersteren handle §. 2. so wie theilweise das Separatvotum sub B. Die Berathung über letzteres müsse daher vorangehen. Ueber den indirecten Zwang hingegen handle der §. 34., und dort könne also erst über die deshalb in Rede stehende Entschädigungsfrage Entscheidung gefaßt werden.

Referent: Hinreichend erscheine es ihm, bei §. 2. nur auszusprechen, ob und wann Entschädigung gewährt werden solle, das Wie? aber erst bei §. 34. zur Entscheidung zu bringen.

Staatsminister v. Könnert: Einer Trennung der Gegenstände, wie sie Referent vorgeschlagen, könne er nicht beipflichten, denn darüber müsse man doch erst im Klaren sein, wo für entschädigt werden solle, um übersehen zu können, wie sich die Sache realisiren lasse. In der That werde man am Besten die Entschädigungsfrage in ihrem vollen Umfange bei §. 2. zur Erledigung bringen. Die Deputation spreche von einem erweislichen Verluste, wornach es dennoch unentschieden bleibe, ob sie auch den Wegfall der Sporteln darunter gerechnet habe. Ueberhaupt ließen sich 3 Entschädigungsfälle denken: 1) wenn die Gerichtsbarkeit gezwungen abgetreten werden muß, oder der Staat sie einzieht; 2) wenn er dem Gerichtsherrn

Opfer zur Verbesserung derselben zumuthe; 3) wenn der Gerichtsherr der ihm zustehenden Jurisdiction freiwillig entsage. Daß im zweiten und dritten Falle keine Entschädigung gewährt werden könne, liege wohl klar am Tage; demnach sei nur noch die Entscheidung des ersten Falles übrig, und diesen behandle eben der §. 2., welcher also in seinem ganzen Umfange zunächst erledigt werden müsse.

Bürgermeister Gottschald: Auch er könne sich nur dafür erklären, daß in dem vom Justizminister angegebenen ersten Falle eine Entschädigung Platz ergreifen könne, denn der Staat sei verpflichtet, Alles zu thun, was zur Erreichung des höchsten Staatszweckes, des Rechtsschutzes, dienen könne, und in der Macht des Justizministeriums müsse es liegen, diesen Zweck allenthalben zu befördern. Bei den Städten sei man im Betreff des indirecten Zwanges weniger nachsichtig verfahren. Die Frage wegen des directen Zwanges betreffend, so könne diese mit Sicherheit erst dann entschieden werden, wenn man über die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit Entschluß gefaßt habe. Er sei der Ansicht, daß, wer die Civilgerichtsbarkeit behalten wolle, dem Staate auch die Abnahme der Criminalgerichtsbarkeit nicht zumuthen, oder bei Abgabe der letztern wenigstens keinen Anspruch auf Entschädigung formiren könne. Er seiner Seite sehe sich überhaupt veranlaßt, so lange gegen den Gesekentwurf sub D zu stimmen, als die Frage wegen der Criminalgerichtsbarkeit nicht zur Entscheidung gebracht sei.

Prinz Johann: Es habe keineswegs in der Absicht der Deputation gelegen, hauptsächlich für die Sporteln, sondern überhaupt für jeden erweislichen Schaden Entschädigung für nöthig zu halten. Etwas Anderes sei es, wenn man einem Einzelnen nicht die ganze Jurisdiction, sondern nur einen Theil derselben entnehme. Er berufe sich hierbei auf die in seinem Separatvoto entwickelten Gründe. In letzterem Falle werde eine Entschädigung am häufigsten eintreten. Bisher habe man die Ausgaben vielleicht durch die verschiedenen Zuflüsse mit Einschluß der Sporteln zu decken gesucht; bei dessen Wegfall sei ein erweislicher Verlust vorhanden und Entschädigung nothwendig. Die Majorität der Deputation theile diese Ansicht, er selbst aber würde auch für den Verlust des Ehrenrechtes eine Entschädigung für nöthig halten.

Fürst v. Schönburg: Vor allen Dingen müsse man streng die im Gesetze vorgeschriebene Norm der Verhandlung verfolgen, ob überhaupt eine Entschädigung gewährt werden solle, deren Ausmittelung dann dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, wie ja dieß auch dann eintrete, wenn jemand widerrechtlich aus